

S a t z u n g

Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. (VSE)

(Stand November 2000)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. (VSE). Er hat seinen Sitz in Celle und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Leitbild, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verein ist, auf wissenschaftlicher Grundlage mit anerkannten Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die Förderung von Aufgaben aus der Jugend- und Sozialhilfe. Hierunter fallen auch Hilfen im Drogen-, Delinquenz- und Psychatriebereich. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch:
 1. Aufbau und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Beratungs- und Betreuungsformen zur Betreuung und beruflichen sowie schulischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 2. Der Satzungszweck wird auch durch Kooperation mit Dritten realisiert, die entsprechend den Zielen und Zwecken des Vereins tätig werden. Hierunter fällt auch die Weitervermittlung an Personen außerhalb des Vereins, die im Bereich der Jugendhilfe tätig sind. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen.
 3. Wissenschaftliche Reflexion und Vermittlung der pädagogischen Praxis.

- (2) Die Arbeit des Vereins entspringt sozialer Verantwortung für den Menschen. Diese Verantwortung geht von der Reflexion sozialer Verhältnisse aus. Verbindliche Leitlinien werden von den zuständigen Gremien verabschiedet und sind von den Mitgliedern zu verwirklichen. Sie sind darauf ausgerichtet, das gleichberechtigte Zusammenwirken der jeweils Beteiligten organisationsstrukturell durch die Selbstverwaltung als auch konzeptionell subjektorientiert durch Akzeptanz, Beteiligungs- und Selbstbestimmungsprozesse im Miteinander zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Dem Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Die Vereinskonzferenz kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als die oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt.

§ 3

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können die MitarbeiterInnen des VSE, die die Probezeit durchlaufen haben, und juristische Personen werden, die die Ziele des VSE unterstützen.

(2) Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Arbeit des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken bereit ist.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet das nach der Geschäftsordnung der Region zuständige Gremium.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft stimmberechtigter Mitglieder endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Ausscheiden aus der direkten Arbeit. Ferner endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit ihrer Auflösung. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

2. Ausschluss von Mitgliedern

2.1. Ein Mitglied kann von dem nach der Geschäftsordnung der Region zuständigen Gremium auf Antrag ausgeschlossen werden.

2.2. Vor der Beschlussfassung ist durch den Vorstand dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist im für den Ausschluss zuständigen Gremium zu verlesen. Abschließende Beschlüsse in einem Ausschlussverfahren sind stets zu begründen und mittels "Einschreiben mit Rückschein" dem Betroffenen bekanntzugeben.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vereinskonzferenz festgelegt.

§ 4

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinskonzferenz (§ 5)
2. Regionale Mitgliederversammlungen (§ 6)
3. Bereichsversammlungen (§ 7)
4. Regionale Verwaltungsräte (§ 8)
5. Vorstand (§ 9)

§ 5

Vereinskonzferenz und Wirtschaftsrat

- (1) Alle 2 Jahre soll eine ordentliche Vereinskonzferenz stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vor der Versammlung mit Angabe von Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Vereinskonzferenzen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Vereinskonzferenz bestimmt die Richtlinien für den Gesamtverein. Überdies berät und beschließt sie über alle für die Entwicklung der Arbeit des Vereins wichtigen überregionalen Angelegenheiten sowie über solche, deren Beratung wenigstens von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder acht Tage vor der Sitzung verlangt wird. Die Richtlinien sind für die Regionen verbindlich und von den Mitgliedern in ihrer Region unter eigener Verantwortung zu verwirklichen. In Zweifelsfragen ist gemäß Abs 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 die Entscheidung der Vereinskonzferenz einzuholen.

(4) Die Vereinskonzferenz beschließt insbesondere über:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
2. Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz im VSE;
3. Tagesordnung und die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und von einer Regionalen Mitgliederversammlung befürwortet wurden;
4. Satzungsänderungen;
5. Auflösung des Vereins (§ 13).

(5) Der aus den Finanzausschüssen und den Geschäftsstellen der Regionen zusammengesetzte Wirtschaftsrat soll mindestens jährlich einmal tagen. Neben je zwei für die Finanzen kompetenten Mitgliedern der Geschäftsstellen beider Regionen kommen auf jeweils 15 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern einer Region ein von den regionalen Finanzausschüssen entsandtes Mitglied. Der Wirtschaftsrat, der sich eine Geschäftsordnung gibt, beschließt insbesondere über

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Tagesordnung und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und in wirtschaftlicher Hinsicht überregionale Bedeutung haben;
4. Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates.

Die Koordination, Vorbereitung und Einladung soll von den Geschäftsstellen in Celle und Münster erfolgen.

§ 6

Regionale Mitgliederversammlungen

(1) Ordentliche Regionale Mitgliederversammlungen sollen im Frühjahr und Herbst stattfinden.

Außerordentliche Regionale Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Region erfordert oder der Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Region es verlangen. Der Vorstand soll die Regionalen Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vorher mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalen Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die ihren Arbeitsplatz in der Region haben, für die die Versammlung einberufen wurde.
- (3) In Übereinstimmung mit der jeweiligen Richtlinienkompetenz der anderen Organe bestimmt die Regionale Mitgliederversammlung die Richtlinien der Region. Im Weiteren beschließt die Regionale Mitgliederversammlung insbesondere über:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder regionaler Gremien;
 2. Tagesordnung und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und von mindestens einer Bereichsversammlung oder von 1/3 der Mitglieder der Regionalen Mitgliederversammlung unterstützt werden;
 3. Widerspruch des Vorstandes oder 1/3 der Vereinsmitglieder;
 4. Anträge an die Vereinskonzferenz.
- (4) Die Regionalen Mitgliederversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Auf Antrag können die Regionalen Mitgliederversammlungen Aufgaben der Koordination in der Region (Schnittstellenaufgaben) bereichsübergreifend den Teams der Geschäftsstellen und der Beratungsstellen der Region übertragen.

§ 7

Bereichsversammlungen

- (1) Die Regionen können auf Beschluss der jeweiligen Regionalen Mitgliederversammlung in Bereiche mit Bereichsversammlungen untergliedert werden.
- (2) Die Bereichsversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern des jeweiligen von der Regionalen Mitgliederversammlung definierten Bereichs. Jede(r) MitarbeiterIn des Bereichs hat das Recht zur Teilnahme an der Bereichsversammlung mit beratender Stimme; jedoch nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder könne wirksame Beschlüsse fassen.
- (3) Im Regelfall tagt die Bereichsversammlung vierteljährlich. Ihre Entscheidungsbefugnisse sind bereichsbezogen unter Wahrung von Teamautonomie und Beachtung der Empfehlungen des Finanzausschusses. Sie entscheidet insbesondere über:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Gremien im Bereich;
 2. Tagesordnung und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und von mindestens ein Team im Bereich eingebracht wurden;
 3. Anträge zur Regionalen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Bereichsversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Regionale Verwaltungsräte

- (1) Für jede Region kann ein Regionaler Verwaltungsrat bestehend aus mindestens 3 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gewählt werden. Die Bereiche der Region sollten Vertreten sein. Die Wahl von StellvertreterInnen ist möglich. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Regionalen Verwaltungsräte erfolgt auf der Regionalen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Unter Beachtung geltender Richtlinien und im Rahmen der Beschlüsse von Vereinskonzferenz, Regionalen Mitgliederversammlung, Bereichsversammlungen und Funktionsteams in der Region wird der Regionale Verwaltungsrat tätig.
- (3) Die Entscheidungen des Regionalen Verwaltungsrates können in Form des Widerspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich angefochten werden. Widerspruchsberechtigt sind nur Bereichsversammlungen oder 1/3 der Vereinsmitglieder der Region. Will der Verwaltungsrat dem Widerspruch nicht stattgeben, so muss er dies schriftlich begründen und auf Antrag des Widerspruchsführers eine außerordentliche Regionale Mitgliederversammlung einberufen, die dann über den Widerspruch entscheidet. Eine Berufung zur Vereinskonzferenz ist ausgeschlossen.
- (4) Die Regionalen Verwaltungsräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je 2 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern der Regionen. Er wird von der Vereinskonzferenz auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinskonzferenz kann die Bestellung widerrufen. Stellt der Verein eine(n) GeschäftsführerIn ein, so kann diese(r) nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jedes seiner Vorstands-Mitglieder allein vertreten.
- (3) Beschlüsse soll der Vorstand nach Möglichkeit nur auf Antrag fassen. Er hat stets die Beschlusslage der anderen Organe und Funktionsteams zu beachten.

- (4) Der Vorstand wird in rechtlich zulässigem Umfang insbesondere für einfache Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt. Davon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz. Über eine Freistellung bei groß fahrlässigem Verhalten entscheidet auf Antrag die Vereinskonzferenz.

§ 10

Beauftragte, Delegation

- (1) Vereinskonzferenz, Regionale Mitgliederversammlungen, Bereichsversammlungen und Regionale Verwaltungsräte können Ausschüsse oder Mitglieder mit der zeitweiligen oder ständigen Wahrung von Aufgaben beauftragen. Die Befugnisse und Bedingungen des Auftrages sollen schriftlich festgelegt werden.

- (2) Mitglieder von Funktionsteams können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Ihre Beschlüsse sind verbindlich, soweit sie nicht entsprechend § 8 Abs. 3 angefochten und aufgehoben werden. Das Nähere insbesondere über

1. Zusammensetzung;
2. Verfahren;
3. Entscheidungsbefugnisse;
4. Geschäftsführung

innerhalb einer Region wird schriftlich durch eine Richtlinie der jeweiligen Regionalen Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Von der Vereinskonzferenz sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für jede Region Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen.
- (4) Für jede Region sollte ein arbeitsfähiger Ethik-Ausschuss bestellt werden, der insbesondere

1. Ethik-Richtlinien ausarbeitet;
2. In der Region die Diskussion bezüglich ethischer Fragen anregt;
3. Die Vereinspolitik und Leistungen hinsichtlich ethischer Fragestellung bewertet.

Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung.

- (5) In der Region kann ein arbeitsfähiger Finanzausschuss für bereichsübergreifende Angelegenheiten gebildet werden. In ihm soll die Geschäftsstelle und Beratungsstelle sowie je ein Mitglied des Finanzausschusses der Bereiche vertreten sein. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die für den bereichsübergreifenden Finanzausschuss von der jeweiligen Regionalen Mitgliederversammlung und für die bereichsbezogenen Finanzausschüsse von der jeweiligen Bereichsversammlung beraten und beschlossen wird.

§ 11

Beschlüsse, Beurkundungen

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. In der Einladung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Sitzung, die am selben Tag wie die erste stattfindet, geladen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern auf diesen Umstand in der Ladung hingewiesen wurde. Mit Ausnahme von Abs. 3 fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) Ein Beschluss kommt nicht zu Stande, wenn weniger als 25 % der Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Organs zustimmen oder mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder sich der Stimme enthalten. Initiativ- und Eilanträge sind möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

- (3) Abweichend von Abs. 1 ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich bei
1. Kooperationsverträgen;
 2. Ausschluss von Mitgliedern;
 3. Satzungsänderungen;
 4. Auflösung des Vereins;
 5. Vorstandsfreistellung bei grob fahrlässigem Verhalten (§ 9 Abs. 4 Satz 3).
- (4) Abgesehen bei Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins kann auch ohne Versammlung ein gültiger Beschluss gefasst werden. Widerspricht innerhalb einer Woche nach Zugang mindestens 10 % der Vereinsmitglieder des jeweiligen Organs einer schriftlichen Beschlussfassung, so ist sie nicht möglich. Eine vorbehaltliche Zustimmung/Ablehnung ist ausgeschlossen.
- (5) Anträge an die Vereinskonzferenz, Regionale Mitgliederversammlung und Bereichsversammlung sollen Alternative und Folgeabschätzung, dazu zählen auch die Kostenfolgen, benennen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen eines Funktionsteams.
- (6) Mit Ausnahme der Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 3 bis 5 ist die Gültigkeit der Beschlussfassung zu befristen.
- (7) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und in geeigneter Form schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Schiedsklausel

- (1) Die Regionalen Mitgliederversammlungen werden Beschwerdestellen einrichten. Diese werden aktiv, wenn ihnen durch Eingaben Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder vergleichbare Mißstände im VSE schließen lassen.

(2) Näheres wird in einer Richtlinie der Regionalen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Wegfall oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an Terres des Hommes Deutschland e.V., Osnabrück, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Celle, den 04. November 2000

(Vorstand)

eingetragen am 24.09.2001 im Vereinsregister Celle 801